

S A T Z U N G

der Stadt Hürth über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen und die Gestaltung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke im Bereich des Bebauungsplanes 415 b im Stadtteil Hürth-Fischenich

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.79 (GV NW 1979 S. 594) und des § 103 (1) Nr. 1, 4 und 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.01.70 (GV NW S. 96), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.79 (GV NW S. 122), hat der Rat der Stadt Hürth in seiner Sitzung am 21.10.1980 folgende Satzung beschlossen:

1. ALLGEMEINES

§ 1

Örtlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den Wirkungsbereich des Bebauungsplanes 415 b, der in dem Übersichtsplan vom 15.11.79 dargestellt und Bestandteil der Satzung ist.

§ 2

Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung ist anzuwenden für alle baulichen Neuanlagen, für Werbeanlagen und die unbebauten Flächen.

§ 3

Allgemeine Anforderungen

Bauliche Anlagen und Maßnahmen aller Art, auch Reparaturen und Renovierungen haben sich in Form, Maßstab, Gliederung, Material und Farbe der Eigenart des vorhandenen Ortsbildes in der näheren Umgebung nach Maßgabe der §§ 4-13 anzupassen.

2. BESONDERE ANFORDERUNGEN AN DIE BAULICHE GESTALTUNG

§ 4

Sockelhöhen

Die im Gestaltungsplan angegebenen Erdgeschoßfußbodenhöhen über NN sind unbedingt einzuhalten.

§ 5

Traufhöhe

Die höchstzulässigen Traufhöhen, Abstand von Oberkante Erdgeschoßfußboden bis Oberkante Außenmauerwerk, betragen bei 2-geschossiger Bebauung maximal 6,00 m.

§ 6

Dächer

Die Dächer aller Baukörper ausschließlich Garagen sind mit einer Neigung von 35° auszubilden. Die Firsthöhe des Hauptdaches darf nicht unter der Firsthöhe des Nebendaches liegen. Der First des Nebendaches soll als Plateau ausgebildet werden und eine einheitliche Höhe, gemessen von Oberkante Dachgeschoßfußboden bis Oberkante Firstplateau, von 2,70 m haben.

Bei Baukörpern auf verschiedenen Grundstücken, die städtebaulich eine Einheit bilden, ist die Eindeckung und die Farbe (dunkelfarbig, keine grellen Farbtöne) auf die unmittelbare Umgebung so abzustimmen, daß die Ziele des Gestaltungsplanes erreicht werden, ein homogenes städtebauliches Gesamtbild zu schaffen.

§ 7

Dachausbauten

Dachausbauten und Dacheinschnitte bis 30 % der Trauflängen sind am Hauptdach zulässig..

§ 8

Außenwände

1. Die Außenwände aller Gebäude, hierzu gehören auch die Giebelflächen, die nicht zum Anbau bestimmt sind, sind als unverputztes Mauerwerk gemäß DIN 1053 aus gebrannten unglasierten Ziegeln herzustellen. Doppelhäuser und Hausgruppen sind einheitlich in Art und Farbe zu gestalten.
2. Zur Gliederung der Baukörper sind von Pkt. 1. abweichende Materialien bis zu 25 % der Fassadenfläche zulässig.

§ 9

Unbebaute Fläche

Die unbefestigten Flächen der bebauten Grundstücke sind gärtnerisch zu gestalten und zu unterhalten, Vorgärten dürfen nicht als Arbeits- oder Lagerflächen benutzt werden.

Flächen, die befestigt werden, sind mit Natur-, Ziegelstein- oder Betonwerksteinpflaster zu befestigen.

§ 10

Abgrabungen

Abgrabungen im Vorgartenbereich sind unzulässig.

§ 11

Bepflanzung

Die Art der Bepflanzung ist entsprechend den Festsetzungen des Gestaltungsplanes vorzunehmen. Rasenflächen sowie Anpflanzungen von Strauchgruppen sind zulässig.

§ 12

Einfriedigungen

In Vorgärten sind Einfriedigungen in einer Höhe bis maximal 0,50 m als lebende Hecke zulässig. Seitliche und rückwärtige Einfriedigungen an öffentlichen Verkehrsflächen sind als massive Mauer mit einer maximalen Höhe von 1,65 m auszubilden, soweit im Gestaltungsplan gekennzeichnet, mit Ausnahme der Schutzmauer im südöstlichen Teil des Mittelpunktplatzes im Bereich der Clubheime, welche in einer Höhe von 2,00 m erstellt werden muß.

§ 13

Gestaltungsplan

Der Gestaltungsplan vom 15.11.79 ist Bestandteil dieser Satzung. Die öffentliche Bekanntmachung des Gestaltungsplanes wird dadurch ersetzt, daß der Plan bei der Stadt zu jedermanns Einsicht offengelegt wird.

3. GELDBÜßEN UND INKRAFTTRETEN

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Satzung können gemäß § 101 BauO NW als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 50 000,-- DM geahndet werden.

§ 15

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Erftkreis in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Vorstehende vom Oberkreisdirektor des Erftkreises am 27.01.1981 - Aktenzeichen 61.41.07.03-415 b - genehmigte Satzung der Stadt Hürth über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen und die Gestaltung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke im Bereich des Bebauungsplanes 415 b im Stadtteil Hürth-Fischenich wird hiermit bekanntgemacht.

...

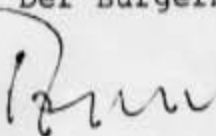
Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Veröffentlichung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Stadtdirektor der Stadt Hürth, Rathaus, 5030 Hürth-Hermülheim, schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden.

Hürth, 11.03.1981

Der Bürgermeister



Tonn

**GESTALTUNGSPLAN**  
**BPL 415 b**

